

**VEREINIGUNG DER BASLER ÖKONOMEN  
STATUTEN**

**I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung Basler Ökonomen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 - Zweck

Der Verein hat zum Zweck, die Verbundenheit der Ehemaligen und Freundinnen/Freunde der Wirtschaftswissenschaften der Universität Basel unter sich und deren Beziehungen zur Universität und ihren Studierenden zu stärken und zu fördern.

Der Verein ist als Kollektivmitglied mit der Dachorganisation AlumniBasel (Alumni der Universität Basel) eng verbunden.

**II. Mitgliedschaft**

Art. 3 - Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Unternehmungen und öffentliche Institutionen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichten.

Art. 4 - Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, vom Verein ausschliessen.

**III. Organisation**

Art. 5 - Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  1. die Generalversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Beirätinnen/Beiräte
  4. die Geschäftsstelle
  5. die Revisorinnen/Revisoren
2. Die Generalversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

#### Art. 6 - Generalversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:
  1. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren,
  2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  3. Festsetzung der Mindestbeiträge der Mitglieder,
  4. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
  5. Anregungen für die Tätigkeit des Vereins.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Die Generalversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche oder elektronische Einladung einberufen, die mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen ist.
4. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.
5. Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (schriftlich, elektronisch) sind in begründeten Fällen zulässig.

#### Art. 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens 6 weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden; eine Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.
  2. Er stellt zuhanden der Generalversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung auf.
  3. Er hält die ständige Verbindung mit den Organen der Universität, mit AlumniBasel und weiteren nahestehenden Institutionen aufrecht.
  4. Er wählt die Beirätinnen/Beiräte.
  5. Er wählt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.
  6. Er entscheidet endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seine Mitglieder, er kann eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten sowie einen Vorstandsausschuss bestimmen.  
- Er bezeichnet die Zeichnungsberechtigten.
4. Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen, so oft es die Erledigung von Geschäften notwendig macht, oder wenn eines seiner Mitglieder es verlangt.
5. Der Vorstand ist befugt, über Anträge der Präsidentin/des Präsidenten auch auf dem Zirkulationswege zu beschliessen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.

#### Art. 8 - Beirätinnen/Beiräte

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beirätinnen/Beiräte ernennen, die jeweils für 6 Jahre gewählt werden; eine Wiederwahl ist möglich. Die Beirätinnen/Beiräte stehen dem Vorstand mit ihrem Expertenwissen beratend zur Seite. Sie sind berechtigt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die einzelnen Aufgaben legt der Vorstand in Absprache mit den Beiräten/Beirätinnen fest.

#### Art. 9 - Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer und allfälligen weiteren Personen. Die Geschäftsstelle ist für die Besorgung der laufenden Geschäfte zuständig.

#### Art. 10 - Revisorinnen/Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren auf die Dauer von 3 Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren haben die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **IV. Finanzielles**

#### Art. 11 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

#### Art. 12 - Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Zuwendungen aller Art,
3. Vermögenserträge.

#### Art. 13 - Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 14 - Statutenänderung

1. Die Generalversammlung kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen. Bei jeder Änderung ist der Zweck des Vereins zu wahren.
2. Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

### Art. 15 - Auflösung

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der Anwesenden dem Beschluss zustimmen. Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereins an das Wirtschaftswissenschaftliche Zentrum der Universität Basel (WWZ) über.

### Art. 16 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 12.5.2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29.9.1988.

Basel, den 12. Mai 2022

Die Präsidentin: Sandrine Roditscheff

Die Protokollführerin: Claudia Moret